[illegible] wanngro Kühy, bei Leitung
allemal vor drey Kreutzer, wann
über das ander Jahr, die Viertel
Jahr behalten, verliehen, wie auch
der Leihung vorsteht, Es beinebs
von dem Landthurner der Kühe
verständig verwisst, sich dessen
mit dem wanngro sein seiner
Obrigkeit, auf. 14 ℔ vorgleich,
und anstatt der Rath und Gericht
erpötten, Ob die Brandt nehmt,
das Es beinebs C. abwesend die Ver-
wahrung gnad, und die Brandt
ain wenig wären, dass auch sein
Land vollstellung gnad gethan
bitten) Dieselbe Stund, auf der
nächsten Ehe auf der Thierstätt
Tisch, und dadurch andern ein
ainen Exempel die Brandt anstrei
fen.

Hat die [illegible] darüber selbige Brandt
verschrieben.

Actum Bozen Rüty
Rathshaus, den 17. Februarij,
Anno 1634.

Hat der Herr Burgermeister, der
Herr der Raths und Herr Rüty